



VERFÜGUNG

vom 4. August 2010

Affoltern a.A. Nutzungsplanung (Teilrevision)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Die Revision der kommunalen Nutzungsplanung der Gemeinde Affoltern a.A. wurde mit BDV Nr. 206/2005 genehmigt. Am 30. November 2009 beschloss die Gemeindeversammlung eine Teilrevision der Nutzungsplanung betreffend Gebiet Schwanden. Gegen diesen Beschluss ist gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Bezirksrates Affoltern a.A. vom 11. Februar 2010 und der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 21. April 2010 kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 7. Mai 2010 ersucht die Gemeinde Affoltern a.A. um Genehmigung der Vorlage.

Mit RRB Nr. 742/2005 wurde im regionalen Richtplan Knonaueramt die Aufhebung des als Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen bezeichneten Gebiets Schwanden in Affoltern a.A. festgesetzt. Die Festlegung des Gebiets Schwanden für öffentliche Bauten und Anlagen stand in unmittelbarem Zusammenhang mit der ehemaligen kantonalen landwirtschaftlichen Schule und der an diesem Standort vorgesehenen Quartierschule. Da weder der Kanton Zürich als Grundeigentümer noch die Gemeinde absehbare Bedürfnisse für öffentliche Nutzungen in diesem Gebiet haben, ist das Gebiet Schwanden einer sachgerechten Nutzung zuzuweisen.

Mit der Teilrevision der Nutzungsplanung wird das im Siedlungsgebiet liegende rund 6 ha grosse Gebiet Schwanden von der Zone für öffentliche Bauten in die Wohnzone W2c, in die Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG3 sowie in die Gewerbezone G umgezont. Durch diese abgestuften Grundnutzungen wird sachgerecht auf den Bedarf als Regionalzentrum und die Eignung hinsichtlich Lage, Topografie und Erschliessung reagiert.

Für das gesamte Gebiet ist eine Gestaltungsplanpflicht festgelegt. Das erforderliche wesentliche öffentliche Interesse gemäss § 48 Abs. 3 PBG ist durch die erwünschte differenzierte bauliche Verdichtung in Abstimmung auf die Erschliessung und die um-

liegenden bereits überbauten Baugebiete sowie den Immissionsschutz gegenüber der Autobahn ausgewiesen. Der Qualitätssicherung im Sinne einer optimalen Lösung in konzeptioneller, gestalterischer, ökologischer, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht wird grösste Beachtung zu schenken sein.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Affoltern a.A. am 30. November 2009 festgesetzte Teilrevision der Nutzungsplanung betreffend Gebiet Schwanden wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Affoltern a.A. wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und nach Eintritt der Rechtskraft die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Affoltern a.A. (unter Beilage von zwei Dossiers), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von je zwei Dossiers) sowie an die GPW Ingenieure für Geomatik Planung Werke, Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern a.A. (Nachführungsstelle).

Zürich, den 4. August 2010
100774/Oca/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

